

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Applied Life Science Technologies
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO AST /HSAN-20261)**

Vom 02.07.2025

Aufgrund von Art. 9 S. 1, Art. 79 Abs. 1 S. 1, Art. 80 Abs. 1 S. 1, Art. 84 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – (BayRS 2210–1–3–WK) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) vom 09.02.2025 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

¹Der Bachelor-Studiengang "Applied Life Science Technologies" bietet eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende, grundlegende Ausbildung im Bereich der Biotechnologie und der Medizintechnik, mit der Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. ²Der Aufbau und die Inhalte des Curriculums richten sich nach der Vielfalt der Technologiefelder im Life Science Bereich. ³Ziel des Studiums ist es, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu qualifizieren, die fachliche und praktische Fertigkeiten besitzen zur Anwendung und Entwicklung biotechnologischer sowie medizintechnischer Systeme, Apparate und Vorrichtungen, individuell oder kooperativ im Team. ⁴Der Studiengang richtet sich besonders an ausländische Studierende, die sich für den deutschen Arbeitsmarkt qualifizieren wollen, daher sind signifikante Schwerpunkte im Erwerb der deutschen Sprache gesetzt. ⁵Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss dazu in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester mit einem Gesamtvolumen von 240 ECTS-Punkten. ²Das Studium vertieft in den ersten drei Semester Grundlagen der deutschen Sprache und vermittelt insbesondere Kenntnisse in den grundlegenden natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern. ³Für Studierende, die Deutschkenntnisse auf B2 Niveau nachweisen können, werden alternative Fremdsprachenkenntnisse vermittelt. ⁴In den Fachsemestern vier bis sechs werden fachspezifische Kenntnisse für biotechnologische und medizintechnische Anwendungen vermittelt. ⁵Das praktische Studiensemester ist im siebten Fachsemester, die Bachelorarbeit im achten Fachsemester vorgesehen. Näheres ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die folgenden Modul-Gruppen werden angeboten:
- Grundlagen-Pflichtmodule (GPM)
 - Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
 - Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM)
 - Praktisches Studiensemester (PRS)
 - Bachelorarbeit (BAr)

§ 4

Qualifikations-, Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzung, Sprachkenntnisse

- (1) Für die Bewerbung und Immatrikulation gelten grundsätzlich die Vorgaben der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 umfasst die Voranmeldefrist (Bewerbungsfrist) vier Wochen ab Bewerbungsstart; die konkrete Bewerbungsfrist ist dem Online-Bewerbungsportal zu entnehmen.
- (3) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester ist jeweils im Sommersemester vorgesehen.
- (4) ¹Da die Grundlagen-Pflichtmodule grundsätzlich in englischer Sprache stattfinden, ist Voraussetzung für die Immatrikulation der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen mindestens auf Niveau B2 (GER).
²Es werden ausschließlich folgende Tests anerkannt:
a) IELTS (International English Language Testing System) mit 6,5 oder besser
b) TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit 84 Punkten oder besser.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die „Allgemeinen Wahlpflichtmodule“ werden im Studienplan festgelegt.

³In den ersten drei Fachsemestern finden die Vorlesungen in englischer Sprache statt, danach vorwiegend bis ausschließlich auf Deutsch. ⁴Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können aber auch in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt der Studienplan.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt gemäß den Vorgaben der APO jedes Semester einen Studienplan. ²Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. den Katalog der „Allgemeinen Wahlpflichtmodule“
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester
 3. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden
 4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden
 5. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen
 6. Die Sprache für Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module der Modul-Gruppen „WPM“ auch tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Der Besuch von Lehrveranstaltungen und das Ablegen von fachspezifischen Pflichtmodulen setzt die erfolgreiche Ableistung von 40 ECTS-Punkte aus den Grundlagenmodulen voraus.
- (2) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von 100 ECTS-Punkten und das erfolgreiche Ablegen der Module des Sprachniveaus Deutsch B2 gemäß der Anlage 1 voraus. ²In besonderen

Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. ³Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studienseesters zu stellen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen zu Satz 1 festlegen.

§ 8

Beschränkung der Aufnahmekapazität

¹Bei den Allgemeinen Wahlpflichtmodulen kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. ²Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. ³Falls die maximale Aufnahmekapazität überschritten wird, werden studienleitende Maßnahmen eingeleitet. ⁴Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt (Notendurchschnitt, ECTS-Punkte und Fachsemester) ausgewählt; bei Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁵Näheres regelt die Satzung zu studienleitenden Maßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in Anlage 1 festgelegten Module, gewichtet nach den ECTS- Punkten.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: "B.Sc.", verliehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 25.06.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 02.07.2025

Ansbach, den 02.07.2025

gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 02.07.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.07.2025 auf der Internetseite www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.07.2025.

Grundlagen-Pflichtmodule (GPM) Fachsemester 1-3

Die Prüfungsleistungen sowie die Vorlesungen im 1. Semester finden hybrid/online statt.

Modul	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	ZV	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer in Minuten
Deutsch für Anfänger (DfA) ^{2,4} German for Beginners	10	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Mathematik 1 ² Mathematics 1	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Physik 1 Physics 1	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Allgemeine und Organische Chemie General and Organic Chemistry	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Betriebswirtschaftslehre Business Administration	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Deutsch Mittelstufe (DM) ⁴ Intermediate German	10	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Mathematik 2 Mathematics 2	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Physik 2 Physics 2	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Anorganische Chemie Inorganic Chemistry	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Biologie Biology	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Deutsch für Fortgeschrittene ⁴ Advanced German	10	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Elektrotechnik Electrical Engineering	5	SU, Ü, Pr	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Datenanalyse und Statistik Data Science and Statistics	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Labormodul (Biologie, Chemie, Physik) ^{3,5} Laboratory Course (biology, chemistry, physics)	5	Pr	-	TN /Portfolioprüfung	s. Studienplan
Nachhaltigkeit Sustainability	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -

Fachspezifische Pflichtmodule (FPM) Fachsemester 4-6 *

Modul	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	ZV	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer in Minuten
Recht und Sicherheit in der Biotechnik Safety and Legal Aspects in Biotechnology	5	SU, Ü	-	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Projekt und Qualitätsmanagement Project and Quality Management	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Instrumentelle Analytik Instrumental Analysis	5	SU, Ü, Pr	Pr	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Werkstoffe Material Science	5	SU, Ü, Pr	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Kommunikationstechniken ³ Communication	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Biochemie 2 Biochemistry 2	5	SU, Ü, Pr	Pr	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Molekularbiologie und Gentechnik Molecular Biology and Genetic Engineering	5	SU, Ü, Pr	Pr	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Grundlagen der Thermodynamik und Strömungslehre Fundamentals of Thermodynamics and Fluid Dynamics	5	SU, Ü, Pr	-	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Funktionelle Lebensmittel Functional Foods	5	SU, Ü, Pr	Pr	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Biogene Arzneistoffe Biogenic Pharmaceuticals	5	SU, Ü, Pr	Pr	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Messtechnik Measurement Technologies	5	SU, Pr	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Anatomie und Physiologie Anatomy and Physiology	5	SU, Pr	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Rekombinante Arzneistoffe Recombinant Pharmaceuticals	5	SU, Ü, Pr	Pr	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Produktmanagement / Marketing Marketing and Product Management	5	SU, Ü	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Lebensmitteltechnologie Food Technologies	5	SU, Ü, Pr	Pr	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik Fundamentals of Thermal Process Engineering	5	SU, Ü, Pr	-	schrP / StA / Präs.	60-120 / 20 / -
Verfahrens- und Prozesstechnik Process Engineering	5	SU, Ü, Pr	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Biomechanik und Rehabilitation Biomechanics and Rehabilitation	5	SU, Pr	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -
Bioethik ³ Bioethics	5	SU	-	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -

Allgemeines Wahlpflichtmodule (AWPM)

Es sind zwei Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM) im Umfang von je 5 ECTS aus einem Katalog zu wählen, der im Studienplan aufgeführt ist. Mit den AWPMs sollen insbesondere auch erweiternde oder interdisziplinäre Kompetenzen z.B. in den Bereichen interkulturelle Kompetenz, Gründung, Innovationstechniken, Sprache, Nachhaltigkeit, Soft-Skills, etc. vermittelt werden.

Modul	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	ZV	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer in Minuten
Allgemeines Wahlpflichtmodul 1 Elective 1	5		-	siehe Studienplan	
Allgemeines Wahlpflichtmodul 2 Elective 2	5		-	siehe Studienplan	

Praktisches Studiensemester (PRS)

Modul	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	ZV	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer in Minuten
Betriebliche Praxis ³ Industrial Internship	25	Pr	-	Bericht	-
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ³ Internship Seminar	5	SU, Pr	-	Präs	20

Bachelorarbeit (BAr)

Modul	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	ZV	Prüfungsleistungen ¹	
				Art	Dauer in Minuten / Umfang
Bachelorarbeit Bachelorthesis and Defence	15		-	BAr / Präs / Verteidigung ⁵	50 - 70 Seiten / 10 min / 20-30 min

* die Semesterzuordnung der Module kann abweichend festgelegt werden.

¹ Angaben der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

² Grundlagen- und Orientierungsprüfung

³ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

⁴ Die alternativen Fremdsprachen sind im Studienplan festgesetzt, ebenso evtl. mögliche zusätzliche Qualifikationen.

⁵ Die Prüfungsleistung kann auch als Portfolioprüfung durchgeführt werden. Sie umfasst mehrere Prüfungsbestandteile, welche über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg abgeprüft werden. Die Dauer der jeweiligen Prüfungsbestandteile richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung. Die Prüfungsbestandteile können auch elektronisch unterstützt und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren stattfinden. Die Portfolioprüfung kann eine Kombination aller zu dem Modul aufgeführten Prüfungsarten und/oder in Kombination mit einer verpflichtenden Teilnahme an einer Übung oder Praktika sein. Näheres regelt der Studienplan/ das Modulhandbuch.

Abkürzungen:

BAr	Bachelorarbeit
mdIP	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung
/	oder